

Ablauf der Referendumsfrist 24. September 1952

Bundesgesetz

über

die Revision des Bundesgesetzes betreffend den Postverkehr

(Vom 20. Juni 1952)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 9. Februar 1951¹⁾,
beschliesst:

Art. 1

Das Bundesgesetz betreffend den Postverkehr (Postverkehrsgesetz) vom 2. Oktober 1924²⁾ wird wie folgt abgeändert:

(II. Postverkehrszweige)

Art. 12, Abs. 1.

Die Taxen für Briefe und Päckchen betragen:

	a. im Nah- verkehr	b. im Fern- verkehr
bis 250 g	15 Rp.	25 Rp.
über 250 bis 1000 g		40 Rp.

Art. 13, Abs. 1.

Die Taxe für Postkarten beträgt:

für eine einfache Karte	15 Rp.
für eine Karte mit unfrankiertem Antwortteil	15 Rp.
für eine Karte mit frankiertem Antwortteil	30 Rp.

Art. 15, Abs. 1.

Die Taxe für Warenmuster beträgt:

bis 250 g	15 Rp.
über 250 bis 500 g	25 Rp.
bar- oder maschinenfrankiert in einer Mindestzahl von 50 gleichartigen Stücken	
bis 250 g	10 Rp.

¹⁾ BBl 1951, I, 517.

²⁾ AS 44, 329, BS 7, 754.

ohne Adresse, zur allgemeinen Vertragung innerhalb des Zustellkreises einer Poststelle

bis 50 g	5 Rp.
über 50 bis 250 g	10 Rp.

Art. 17, Abs. 1.

Die Taxe für gewöhnliche Drucksachen beträgt:

bis 50 g	8 Rp.
über 50 bis 100 g	10 Rp.
über 100 bis 250 g	15 Rp.
über 250 bis 500 g	20 Rp.
über 500 bis 1000 g	30 Rp.

bar- oder maschinenfrankiert, in einer Mindestzahl von 50 gleichartigen Stücken

bis 50 g	5 Rp.
über 50 bis 100 g	8 Rp.
über 100 bis 250 g	10 Rp.

Art. 18, Abs. 1 und 2.

¹ Die Taxe für Drucksachen zur Ansicht beträgt:

bis 50 g	13 Rp.
über 50 bis 100 g	15 Rp.
über 100 bis 250 g	20 Rp.
über 250 bis 500 g	25 Rp.
über 500 bis 1000 g	35 Rp.

bar- oder maschinenfrankiert, in einer Mindestzahl von 50 gleichartigen Stücken

bis 50 g	10 Rp.
--------------------	--------

² Für Leihsendungen von Zeitschriften und für Bücherleihsendungen öffentlicher Bibliotheken bis 1000 g gilt die Taxe von Absatz 1. Für schwerere Sendungen beträgt die Taxe:

über 1 bis 2½ kg	85 Rp.
über 2½ bis 4 kg	55 Rp.

Art. 21, Abs. 2.

Die vom Absender im voraus zu entrichtende Zuschlagstaxe für die Einschreibung beträgt 80 Rappen.

Art. 22.

Für die Beförderung von Gerichtsurkunden bis 1 kg sowie für ihre Einschreibung und für die Rücklieferung des Doppels oder des Empfangscheins an den Absender wird die Taxe nach Artikel 12 und eine Zuschlagstaxe von 70 Rappen erhoben.

Art. 23, Abs. 1.

Die Taxen für die Stücksendungen betragen:

a. Stücksendungen bis 15 kg:

bis 250 g	40 Rp.
über 250 g bis 1 kg	50 Rp.
über 1 bis 2½ kg	80 Rp.
über 2½ bis 5 kg	120 Rp.
über 5 bis 7½ kg	160 Rp.
über 7½ bis 10 kg	200 Rp.
über 10 bis 15 kg	250 Rp.

b. Stücksendungen über 15 bis 50 kg:

für je 5 kg oder einen Bruchteil dieser Gewichteinheit	auf eine Entfernung			
	bis 100 km (1. Zone) Rp.	über 100 bis 200 km (2. Zone) Rp.	über 200 bis 300 km (3. Zone) Rp.	über 300 km (4. Zone) Rp.
	80	120	160	200

Art. 24, Abs. 1.

Für Wertsendungen wird ausser der Taxe für Stücksendungen folgende Werttaxe erhoben:

für Wertangaben bis 500 Franken	50 Rp.
hierzu für je weitere 500 Franken oder einen Bruchteil davon . .	10 Rp.

Art. 30, Abs. 1.

Für Nachnahmesendungen ist ausser den ordentlichen Taxen folgende Nachnahmetaxe zu entrichten:

für Nachnahmen bis 10 Franken	20 Rp.
hierzu für je weitere 10 Franken oder einen Bruchteil davon bis 100 Franken	10 Rp.
hierzu für je weitere 100 Franken oder einen Bruchteil davon bis 1000 Franken	20 Rp.
hierzu für je weitere 1000 Franken oder einen Bruchteil davon . .	20 Rp.

Art. 32, Abs. 1.

Die Taxe für Postanweisungen beträgt:

bis 20 Franken	80 Rp.
über 20 bis 100 Franken	40 Rp.
über 100 bis 200 Franken	50 Rp.
hierzu für je weitere 100 Franken oder einen Bruchteil davon bis 500 Franken	10 Rp.
hierzu für je weitere 500 Franken oder einen Bruchteil davon . .	10 Rp.

Art. 34.

¹ Für Aufträge im Rechnungsverkehr werden vom Rechnungsinhaber folgende Taxen erhoben:

a. für Einzahlungen

bis 5 Franken	10 Rp.
über 5 bis 20 Franken	15 Rp.
über 20 bis 100 Franken	25 Rp.
über 100 bis 200 Franken	30 Rp.
hierzu für je weitere 100 Franken oder einen Bruchteil davon bis 500 Franken	5 Rp.
hierzu für je weitere 500 Franken oder einen Bruchteil davon . .	10 Rp.

b. für Auszahlungen durch die Zahlstelle eines Postcheckamtes

bis 100 Franken	20 Rp.
über 100 bis 500 Franken	25 Rp.
hierzu für je weitere 500 Franken oder einen Bruchteil davon . .	5 Rp.

c. für Zahlungsanweisungen

bis 100 Franken	25 Rp.
über 100 bis 500 Franken	35 Rp.
hierzu für je weitere 500 Franken oder einen Bruchteil davon . .	5 Rp.

d. für Überweisungen von einer Checkrechnung auf eine andere, wobei die Taxe nur vom empfangenden Rechnungsinhaber erhoben wird,
für jede Überweisung 10 Rp.

² Für Einzahlungen kann eine Höchstattaxe festgesetzt werden.

³ Für Auszahlungen gegen Postcheck durch Poststellen, die nicht Kontostellen sind, kann eine besondere Gebühr erhoben werden.

⁴ Mitteilungen, die der Auftraggeber auf der Rückseite des dem Empfänger zu übergebenden Abschnittes oder Girozettels anbringt, unterliegen keiner Taxe oder Gebühr.

IIIa Portofreiheit

Art. 38.

¹ Von der Entrichtung der Posttaxen sind befreit:

- a. der Bundesrat und die kantonalen Regierungen als Gesamtbehörden für ausgehende amtliche Sendungen;
- b. die im Dienste stehenden Wehrmänner für ein- und ausgehende persönliche Sendungen und für ausgehende militärdienstliche Sendungen, die nicht im Dienste stehenden Wehrmänner für ausgehende militärdienstliche Sendungen.

² Diese Portofreiheit erstreckt sich nur auf Sendungen, die das Gewicht von $2\frac{1}{2}$ kg nicht übersteigen, keine Wertangabe tragen und nicht zur Einschreibung aufgegeben werden.

³ Die Leistungen für die in Absatz 1 genannten Sendungen werden der Post durch die Bundeskasse vergütet.

Art. 39.

Die Postverwaltung ist befugt, für Sendungen zur Linderung von Notständen vorübergehend Portofreiheit zu gewähren.

IIIb Pauschalfrankatur*Art. 40.*

¹ Die Posttaxen für die ausgehenden uneingeschriebenen Sendungen bis $2\frac{1}{2}$ kg der Behörden und Amtsstellen der Eidgenossenschaft und der militärischen Kommando- und Dienststellen werden der Post durch die Bundeskasse pauschal vergütet.

² Die Posttaxen für die ausgehenden uneingeschriebenen Sendungen bis $2\frac{1}{2}$ kg der Behörden, ausgenommen der in Artikel 38, Absatz 1, lit. a, genannten, und der Amtsstellen der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden können der Post pauschal vergütet werden.

³ Im Sinne einer Übergangsordnung bezahlen die Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden im ersten Jahre 20 Prozent, im zweiten Jahre 50 Prozent und vom dritten Jahre an 100 Prozent der Taxen für die bisher portofreien Sendungen ihrer Behörden und Amtsstellen.

Art. 41 bis 43 aufgehoben.

IV Haftpflicht der Postverwaltung*Art 48, Abs. 1.*

¹ Versäumen Reisende wegen Verspätung der Post die Anschlussverbindung einer öffentlichen Verkehrsanstalt und erwachsen ihnen hieraus notwendige Auslagen, so sind sie berechtigt, hierfür bis zum Höchstbetrag von 35 Franken von der Postverwaltung Ersatz zu verlangen.

Art. 49.

Die Postverwaltung haftet für Reisegepäck und Handgepäck nach Artikel 10 wie für Stücksendungen.

Art. 51, Absatz 2 und 3.

² Für den Verlust einer eingeschriebenen Kleinsendung leistet sie eine Entschädigung von 70 Franken.

³ Für den Verlust eines Poststückes entschädigt sie den gemeinen Wert, den eine Sache derselben Art und Beschaffenheit am Aufgabort zur Zeit der Aufgabe hatte, höchstens aber 35 Franken für jedes Kilogramm.

Art. 53.

Wird eine eingeschriebene Kleinsendung, eine Stück- oder eine Wertsendung über die ordentliche Lieferfrist hinaus um mehr als 24 Stunden ver-

spätet, so wird der nachgewiesene Schaden, höchstens aber ein Betrag von 35 Franken, vergütet.

Art. 54, Abs. 6.

Wird durch Verschulden der Postverwaltung im Einzugsauftrags- oder im Post- und Zahlungsanweisungsverkehr eine Auszahlung oder die Übergabe eines Einzugsauftrages an den Protest- oder Betreibungsbeamten um mehr als 24 Stunden über die ordentliche Lieferfrist hinaus verspätet, so wird der nachgewiesene Schaden, höchstens aber ein Betrag von 35 Franken, ersetzt. Bei verspäteter Gutschrift von einbezahlten oder überwiesenen Beträgen auf Checkrechnung wird für die Zeit der Verspätung über die ordentliche Erledigungsfrist hinaus ein in der Postordnung festzusetzender Zins vergütet.

Art. 2

Alle in andern Erlassen, mit Ausnahme des Weltpostvertrages und der zugehörigen Abkommen, enthaltenen Bestimmungen über die Portofreiheit, soweit sie mit diesem Bundesgesetz in Widerspruch stehen, werden aufgehoben.

Art. 3

¹ Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes.

² Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 20. Juni 1952.

Der Präsident: **Karl Renold**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 20. Juni 1952.

Der Präsident: **B. Bossi**

Der Protokollführer: **F. Weber**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Artikel 89, Absatz 2, der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 20. Juni 1952.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

68

Datum der Veröffentlichung 26. Juni 1952
Ablauf der Referendumsfrist 24. September 1952

Bundesgesetz über die Revision des Bundesgesetzes betreffend den Postverkehr (Vom 20. Juni 1952)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1952
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.06.1952
Date	
Data	
Seite	366-372
Page	
Pagina	
Ref. No	10 037 917

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.